



S a t z u n g

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Sinsheim (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Gemarkung der Stadt Sinsheim, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen handelt.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmarktsatzung und Marktsatzung der Stadt Sinsheim in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (§ 16 StrG) erfordert die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Privatpersonen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen wie z.B. Möblierungselemente wie Warenauslagen, mobile Werbeträger, Tische, Stühle, Pflanzkübel, Einfriedungen etc., eine **Sondernutzungserlaubnis**.

Sondernutzungen unterliegen dem **Ordnungsrecht**. Die Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen enthält konkrete Regelungen für Sondernutzungen und ist für die Stadt Sinsheim die Grundlage, vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können. Die formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrsrechtliche, brand-schutztechnische oder sonstige zu beachtende Belange der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen.

Die Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen basiert auf den Festlegungen der geltenden **Gestaltungssatzung** der Stadt Sinsheim in Verbindung mit den **Richtlinien für Sondernutzungen** und gilt als verbindliches Rechtsinstrument.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Sinsheim und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 FStrG bleibt davon unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Dauer und Umfang der Sondernutzung rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme) bei der Stadt Sinsheim zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte die Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Auf Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

- d. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- e. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann
- b. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

§ 5

Beseitigung einer Sondernutzung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Sinsheim kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 6

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Sinsheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Sinsheim schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Stadt Sinsheim.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Sinsheim aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt Sinsheim haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren werden mit dem Sondernutzungsbescheid erhoben. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren für die Genehmigung der Außengastronomie werden jährlich im Voraus vor Beginn der Freischanksaison zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen (z.B. bei regelmäßigem Zahlungsverzug) kann die Gebührenerhebung für den gesamten Sondernutzungszeitraum sofort zur Zahlung fällig gestellt werden.
- (4) Gerät der Erlaubnisinhaber in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (5) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Sinsheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungserlaubnis durch die Erlaubnisnehmerin, den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so können auf begründeten Antrag (z.B. Geschäftsaufgabe) die entrichteten Gebühren zeitanteilig erstattet werden.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 9 Plakatierung von Veranstaltungen

- (1) Eine Plakatierung darf nur für die jeweils beantragte Veranstaltung erfolgen (keine kommerzielle Dauerwerbung), je Plakalnagel/Litfaßsäule darf 1 Plakat angebracht werden.
- (2) Das Plakatieren ist in der Innenstadt der Kernstadt (Bereich Hauptstraße zwischen Wilhelmstraße und Grabengasse, Bahnhofstraße, Karlsplatz, Rosengasse, Kirchplatz, Zwingergasse und Allee) nur an den beiden Plakalnägeln / Litfaßsäulen (Finanzamt, Bahnhofstraße und Anwesen Hauptstraße 88) gestattet.
Je Standort ist max. ein Plakat/Plakatständer zulässig.
- (3) Die Anzahl der Plakate/Plakatständer für die jeweils beantragte Veranstaltung bestimmt die Stadt Sinsheim. Die Plakate sind mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen und dürfen max. eine Größe von DIN A1 haben. Im Rahmen der Plakatierungsgenehmigung, die mind. eine Woche vor Beginn der Plakatierung schriftlich beantragt werden muss, können weitergehende Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Plakatierungsgenehmigungen können für einen maximalen Zeitraum von 2 Wochen pro Veranstaltung erteilt werden. Die Festlegung eines kürzeren Zeitraums steht im Ermessen der Stadt Sinsheim.
- (5) Für Veranstaltungen in Bordellen, Swingerclubs oder vergleichbaren Einrichtungen werden keine Plakatierungsgenehmigungen erteilt.
- (6) Eine Plakatierungsgenehmigung wird nur für folgende Veranstaltungen erteilt:
 - a. Messen und Märkte
 - b. Kulturelle und politische Sonderveranstaltungen
 - c. Gewerbliche Sonderveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Neueröffnungen, Jubiläen usw.)
 - d. die Plakatierung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine ist genehmigungspflichtig, aber kostenfrei.
- (7) Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall eine Plakatierungsgenehmigung für eine Veranstaltung erteilt werden. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Sinsheim liegen oder bei deren Realisierung sich die Stadt Sinsheim beteiligt, können Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Zahl, Zeitraum und Größe der Plakate und Werbeträger getroffen werden.
- (8) Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate auf Kosten des Aufstellers durch die Stadt entfernt.

Plakatständer müssen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatständer ist während der Aufstellzeit aufrecht zu erhalten. Schäden durch Befestigungsmaterial sind zu vermeiden.

Zum Schutz der Bäume ist das Befestigen von Plakaten direkt an den Bäumen nicht gestattet. An Kabelverteilschränken dürfen keine Plakate angebracht werden.

- (9) Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen, an Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, im Einzugsbereich von Kreuzungen (20,00 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10,00 m rechts und links von Fußgängerüberwegen), an Ein- und Ausfahrten und an Brückengeländern untersagt.
- (10) Transparente und Überspannungen der öffentlichen Straßenfläche sind verboten, in begründeten Einzelfällen kann aus besonderen Anlässen eine Ausnahme erteilt werden.

§ 10 Plakatierung für Wahlen

- (1) Die Wahlplakatierung stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums dar. Politische Parteien und Wahlvorschlagsträger haben Anspruch auf Genehmigung der Plakatierung in der „heißen“ Wahlkampfphase, d.h. in den letzten vier Wochen vor dem Wahltermin.
- (2) Grundsätzlich muss sich die Wahlplakatierung auch im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis bewegen, da der Zweck einer Sondernutzung für die Entscheidung über deren Erlaubnis von zentraler Bedeutung ist und zum wesentlichen Inhalt einer Sondernutzungserlaubnis gehört. Es muss sich also auch um Wahlwerbung mit Bezug zur konkreten Wahl handeln.
- (3) Die Auflagen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums und der Gewährleistung von Chancengleichheit müssen eingehalten werden.

§ 11 Informationsstände

Für das Aufstellen von Informationsständen muss bei der Stadt Sinsheim eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden. In dieser werden Art, Ort, Dauer und Maße der Sondernutzung geregelt. Die Erlaubnis ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- (1) Informationsstände von nichtgewerblichen Vereinen oder Organisationen mit gemeinnützigem, sozialem, kirchlichem, kulturellem und sportlichem Charakter.
- (2) In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 12

Informationsstände bei Wahlen, Verteilung politischer Schriften

Die Aufstellung von Informationsständen, Tischen o.ä. im öffentlichen Straßenraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter im öffentlichen Straßenraum als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebrauchliche Straßennutzung anzusehen.

Für Informationsstände bei Wahlen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 13

Verteilung von Werbematerial

- (1) Zur Verteilung von Werbematerial (Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Warenproben, Papierfähnchen etc.) auf öffentlichen Straßen ist bei der Stadt Sinsheim ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen. Ausgenommen davon ist die Verteilung von Unterlagen/Umfragen von ortsansässigen Schulen und Vereinen.
- (2) Eine Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial kann nur dann erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straße zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Bei Erteilung der Erlaubnis wird ausschließlich im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen geprüft, ob der Veranstalter die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung der Straßen gewährleistet.
- (4) Das Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeugen (z.B. Windschutzscheiben, Spiegel etc.) wird untersagt.

§ 14

Aufstellen von Fahrradständern und Münzautomaten

- (1) Fahrradständer und Münzautomaten dürfen im öffentlichen Straßenraum durch Dritte nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung aufgestellt werden, soweit keine verkehrsrechtlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Aufstellung sowie die Zuleitungen von Münzautomaten sind im öffentlichen Straßenraum zulässig. Die Zuleitungen dürfen für den Fußgängerverkehr keine Gefahr darstellen.

§ 15

Warenpräsentation, bewegliche Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

Der Begriff **Warenpräsentation** ist der Oberbegriff für Warenträger und Warenauslagen. **Warenauslagen** sind beschränkt auf die Darbietung von Obst, Gemüse sowie Blumen. **Warenträger** umfassen alle anderen zulässigen Darbietungsformen wie z.B. Karten- oder Kleiderständer oder auch Tischgestelle für Kleinwaren. Neben den Warenträgern und Warenauslagen wird als dritte Darbietungsform der **Kundenstopper (beweglicher Warenträger)** definiert.

Der Begriff **straßenseitige Gebäudefront** bezieht sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen liegen, immer nur auf eine Gebäudefront, die vom Antragsteller frei wählbar ist. Der Umfang zulässiger Kundenstopper wird je Ladeneinheit und nicht in Abhängigkeit von der straßenseitigen Gebäudefront definiert.

Warenpräsentationen sollen für sich sprechen. **Zusätzlich** zu einer **Warenpräsentation** kann deshalb **nur 1 Kundenstopper genehmigt** werden.

A. Warenpräsentation

- (1) Warenträger aus hochwertigen Materialien (Holz, Metall oder Korb) ohne Hinweisschilder sind unmittelbar vor der Fassade bis zu einem Abstand von max. 1,00 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).
- (2) Je angefangene 5,00 m straßenseitiger Gebäudefront ist ein Warenträger mit einer max. Höhe von 1,30 m (zzgl. einem Werbeträger im max. Format DIN A4) und einer Grundfläche von max. 1 m² zulässig. Je Ladeneinheit ist nur eine einheitliche Art von Warenträger zulässig.
- (3) Je laufendem Meter straßenseitiger Gebäudefront sind Warenauslagen (Obst, Gemüse, Blumen) bis zu einem Abstand von max. 1,60 m vor der Hauswand zulässig, sofern die Restgehwegbreite mind. 1,60 m beträgt (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).

- (4) Hauseingänge oder Ladeneingänge sind grundsätzlich freizuhalten.
- (5) Zu Nachbargrenzen ist ein seitlicher Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten.
- (6) Warenträger mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² (z. B. Kartenständer) dürfen die Höhe von 1,30 m überschreiten.
- (7) Als Sonnen- bzw. Regenschutz sind Schirme bzw. Markisen (im Geltungsbereich entsprechend den Anforderungen der Gestaltungssatzung) zulässig.
- (8) Unzulässige Warenpräsentation:
 - die Lagerung von Ware in und auf Transportverpackung (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.), außer zu Anlieferungszwecken
 - das Aufstapeln von (Kunststoff-) Kisten als Unterkonstruktion
 - Schilder (Preisschilder, Aktionsschilder, etc.) in Neonfarben
 - Warenträger in auffälligen Farben / Neonfarben
 - Warenpräsentation in Regalen
 - Wühltische
 - das Anbieten von Waren direkt auf dem Boden
 - das Aufstellen von Kühl- oder Gefriertruhen
 - die Aufhängung / das Anhängen von Waren, Werbeanhängern oder Werbeauslegern an Markisen oder Schirmen

B. Bewegliche Werbeträger (Kundenstopper) oder sonstiges bewegliches Mobiliar

- (1) Je Ladeneinheit ist jeweils nur ein Kundenstopper in neutralen Farben zulässig.
- (2) Kundenstopper müssen unmittelbar vor der Fassade in Eingangsnähe aufgestellt werden und dürfen die Laufzone für Passanten nicht beeinträchtigen, die Restgehwegbreite beträgt min. 1,60 m (gemessen ab Fahrbahnkante bzw. Innenseite Poller).
- (3) Die max. zulässige Größe eines Kundenstoppers beträgt 0,60 m Breite x 1,10 m Höhe (ausreichend für die Plakatgröße DIN A1). Zusätzlich oben aufgesetzte Schilder sind unzulässig. Kundenstopper müssen ebenerdig aufgestellt werden.
- (4) Unzulässig ist das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar zu Werbezwecken wie:
 - Fahnen, Beach Banner, Bannersysteme
 - Werbesäulen, aufblasbare Leuchtsäulen
 - privaten Papierkörben, privaten Aschenbechern
 - Fahrzeugen als Werbeträger
 - die Anbringung von Kundenstoppfern an Bäumen, Rankgerüsten etc.

§ 16 Warenpräsentation in Passagen

Regelungen zur Warenpräsentation und Bewerbung von Ladenlokalen in den Passagen können nicht getroffen werden, wenn es sich um private Grundstücksflächen handelt. Die Werbemöglichkeiten müssen hier mit den jeweiligen Vermietern und Nachbarn abgestimmt werden. Gemeinsame Hinweisschilder an den Außenfassaden sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gestaltungssatzung möglich.

§ 17 Außenbewirtschaftung allgemein

Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Mindestdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Straßenraum muss gesondert beantragt werden.

- (1) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 0,50 m einhalten.
- (2) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (3) Je Gastronomieeinheit darf nur eine einheitliche Möblierung aus hochwertigen Materialien oder eine hochwertige Kunststoffkombination in zurückhaltenden Farben verwendet werden. Die genehmigte Fläche ist einzuhalten.
- (4) Je Gastronomieeinheit dürfen nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 3,00 m mit einer Bespannung aus unifarbener/gestreifter Stoff in zurückhaltenden Farben aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.
- (5) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden.
- (6) Das Aufstellen von Schanktheken, Eistheken, Speiseausgaben, Gefriertruhen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmeweise und kurzfristig bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.

- (7) Unzulässig sind:
- die Verwendung reiner Kunststoffmöblierung
 - Abgrenzung durch Zäune, Ketten, Holzplatten, Pflanzhecken o.ä.
 - das Verlegen von Bodenbelägen
 - sonstige Überdachungen wie Zelte, Foliendächer etc.
 - die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche
 - die Abdeckung von Möbeln mit Kunststoffplanen
 - die Beschattung und der Regenschutz durch freistehende Markisen
- (8) Ausnahmsweise können bei unmittelbar an Verkehrsflächen grenzenden Außen-
gastronomief lächen aus Gründen der Verkehrssicherheit Einfriedungen bis zu
einer Höhe von 0,80 m zugelassen werden, wenn diese in hochwertigen, nicht
blickdichten Konstruktionen (Metall, Holz, Glas, begrünte Pflanztröge) und ohne
Werbung ausgeführt werden.

§ 18 Außenbewirtschaftung Gebühren

- (1) Die für die Außenbewirtung zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen werden
im Berechnungsmodus unterteilt in
- a. 0 m² bis 10 m²
 - b. > als 10 m² bis 20 m²
 - c. > als 20 m²
- (2) Die Gebühren werden für die Dauer der Freischanksaison jährlich anteilig pro
genutzter m² im Voraus erhoben.

§ 19 Straßenmusik

- (1) Musikalische Darbietungen werden im Rahmen der nachfolgenden Regelungen
erlaubnisfrei gestattet.
- (2) Straßenmusik im Bereich der Fußgängerzone ist zulässig.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anlieger ist in angemessenen Zeit-
abständen (2 Std.) ein Standortwechsel vorzunehmen. Durch den Standortwech-
sel ist ein neuer räumlicher Zusammenhang (Wechsel in eine andere Straße bzw.
auf einen anderen Platz) herzustellen.
- (4) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkten) ist die Darbietung von
Straßenmusik nicht zugelassen.
- (5) Straßenmusik mit Unterstützung technischer Hilfsmittel wird untersagt.

§ 20 Tiere

Die Zurschaustellung von Tieren in der Innenstadt wird untersagt.

§ 21 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**
- a. § 3 Ziff. 1 bis 5 und § 11 Ziff. 1 bis 2 einer Sondernutzung ohne Erlaubnis Sondernutzung ausübt, ändert, erweitert oder die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält
 - b. § 5 Ziff. 1 bis 3 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand des öffentlichen Straßenraumes nicht wieder herstellt
 - c. § 9 Ziff. 1 bis 10 und § 10 Ziff. 1 bis 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder der Beseitigungspflicht nicht nachkommt
 - d. § 13 Ziff. 1 bis 4 Werbematerial nicht beseitigt oder an Kraftfahrzeugen anbringt
 - e. § 15 Buchstabe A Ziff. 1 bis 8 und Buchstabe B Ziff. 1 bis 4 den Bestimmungen und Auflagen nicht nachkommt oder überschreitet
 - f. § 17 Ziff. 1 bis 7 und § 18 Ziff. 1 Buchstabe a bis c außerhalb der Freischanksaison den Bestimmungen und Auflagen nicht nachkommt oder überschreitet
 - g. § 19 Ziff. 1 bis 4 Ziff. 1 bis 4 musikalische Darbietungen ohne Sondernutzungserlaubnis abhält bzw. nach Ziff. 5 technische Hilfsmittel benutzt
 - h. § 20 Tiere zur Schau stellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 23
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.04.2001 außer Kraft.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister